

2017

Bericht über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bericht gemäß § 68 Abs. 5

BHG 2013 iVm § 6

Wirkungscontrollingverordnung

Bundesministerium für Finanzen



Jetzt auch online abrufbar unter
www.wirkungsmonitoring.gv.at

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Bundeskanzleramt Österreich
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschefin Mag.^a Angelika Flatz
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien

Redaktion und Gesamtumsetzung: Abteilung III/9 (Mag. (FH) Stefan Kranabetter)

Grafiken: lekton Grafik & Web development

Fotonachweis: BKA/Regina Aigner (Cover); BKA/Hans Hofer (S. 3); BKA/Andy Wenzel (S. 7)

Gestaltung: BKA Design & Grafik

Druck: Fa. Janetschek

Wien, Mai 2017

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii9@bka.gv.at.

Bestellservice des Bundeskanzleramtes

1010 Wien, Ballhausplatz 2

Telefon: +43 1 53 115-202613

Fax: +43 1 53 115-202880

E-Mail: broschuerenversand@bka.gv.at

Internet: www.bundeskanzleramt.at/publikationen

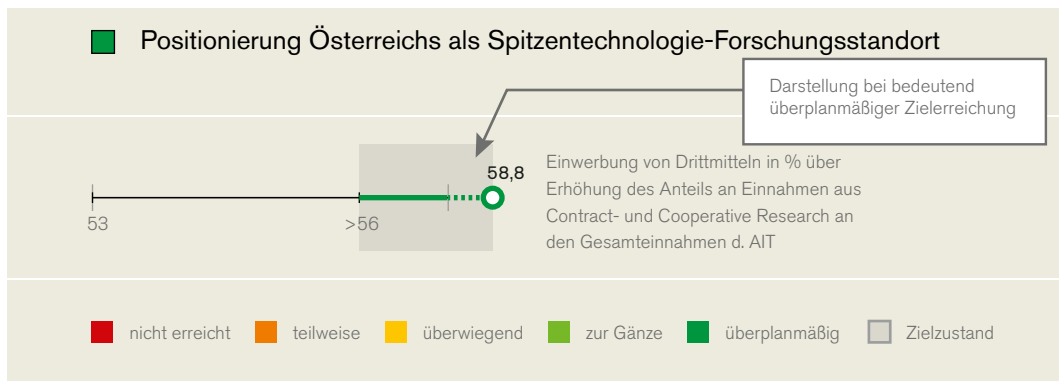
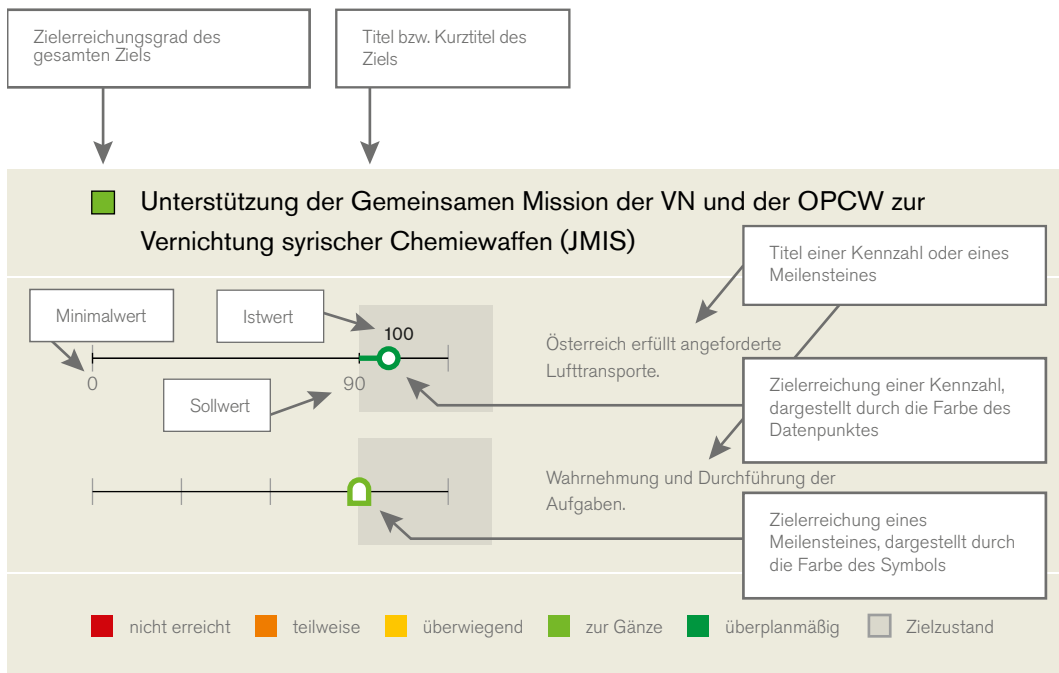
ISBN: 978-3-903097-12-4

Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

- € Finanzielle Auswirkung
 - ✂ Gesamtwirtschaftliche Auswirkung
 - 🏢 Auswirkung auf Unternehmen
 - 🏛️ Auswirkung auf Verwaltungskosten
 - 🌱 Umweltpolitische Auswirkung
 - ♂️ Auswirkung auf Gleichstellung
 - 👦 Auswirkung auf Kinder und Jugend
 - 🛒 Auswirkung auf Konsumentenschutz
 - 👥 Soziale Auswirkung
 - Ⓢ Rechtsetzende Maßnahme
 - ➔ Vorhaben
 - 🌐 Globalbudgetmaßnahme (ja/nein)
- Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Lesehilfe Grafiken



Bundesministerium für Finanzen

UG 15 Finanzverwaltung

1. Vorhaben: Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-90.html>

Langtitel: Förderaktion »Handwerkerbonus«: Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen, (BGBl. I Nr. 31/2014); Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung von Handwerkerleistungen; Vertragsabschluss mit einer Abwicklungsstelle; Förderrichtlinien gemäß § 8 des Bundesgesetzes über die Förderung von Handwerkerleistungen.

Vorhabensart: Bundesgesetz

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMF-UG 15-W2: Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung und Stärkung der Abgabemoral

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Ziel des Bundesgesetzes zur Förderung von Handwerkerleistungen ist die Stärkung der redlichen Wirtschaft und die Bekämpfung der Schwarzarbeit im Bereich von Handwerkerleistungen und Dienstleistungen im haushaltsnahen Bereich. Die Angaben zu Schwarzarbeit in Österreich schwanken stark, aber nach Angaben von Prof. Schneider, Universität Linz aus dem Jahr 2013 liegt der Anteil im Bereich Baugewerbe und Handwerksbetrieb bei etwa 7,5 Mrd. Euro. Mit dem Handwerkerbonus wird ein Instrument geschaffen, das Anreize zur Verringerung der Schwarzarbeit setzt.

Das Bundesgesetz zur Förderung von Handwerkerleistungen sieht die Festlegung einer Abwicklungsstelle vor. Diese Rolle soll aus Gründen der Verwaltungseffizienz der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) übertragen werden. Die KPC ist bereits mit der Abwicklung einer Reihe von ähnlichen Förderungen betraut und kann daher auf bestehende Ressourcen und Erfahrungen zurückgreifen. In diesem Sinn sollen auch vier Bausparkassen zur Annahme von Anträgen ermächtigt werden. In weiterer Folge wird mit der KPC ein entsprechender Leistungsvertrag abgeschlossen.

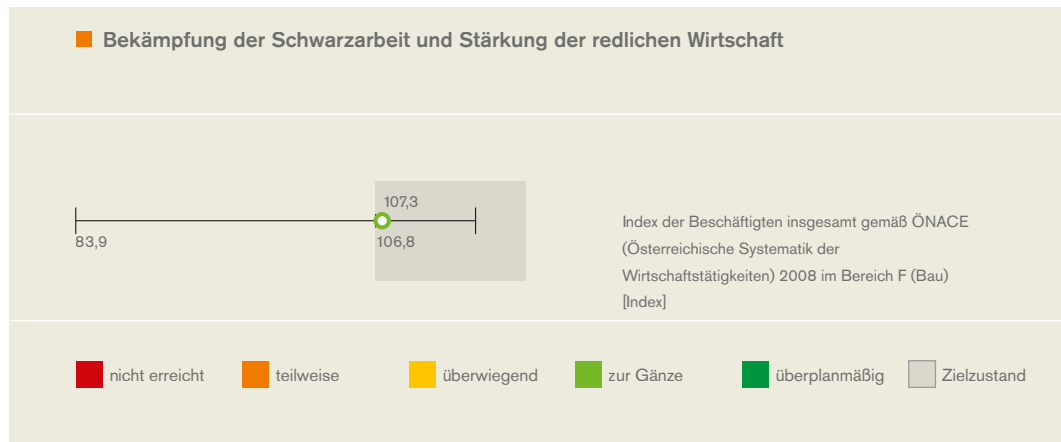
1.2 Ziele

1: Bekämpfung der Schwarzarbeit und Stärkung der redlichen Wirtschaft

Beschreibung des Ziels

Mit der Förderung von Handwerkerleistungen soll die Schwarzarbeit bekämpft und die redliche Wirtschaft gestärkt werden. Zudem sollen damit und durch die Befristung wachstums- und konjunkturbelebende Impulse gesetzt werden. Aufgrund des in den zugehörigen Richtlinien festgelegten Verfahrens ist davon auszugehen, dass Mitnahmeeffekte stark hintangehalten werden können.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Förderung von Handwerkerleistungen – zur Gänze erreicht

Maßnahme 2: Festlegung einer Abwicklungsstelle für die Förderung von Handwerkerleistungen – zur Gänze erreicht

Maßnahme 3: Festlegung von Förderrichtlinien – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die gesetzlichen Höchstgrenzen an Auszahlungen wurden in beiden Jahren respektiert. Zur Vermeidung von überschießender Arbeit bei den Förderwerberinnen und Förderwerbern sowie den Abwicklungsstellen wurden die jeweiligen Förderperioden so beendet, dass alle rechtzeitig einlangenden und genehmigungsfähigen Fälle abgewickelt werden konnten. Die relativ große Marge 2015 erklärt sich aus dem Umstand, dass es im August 2015 einen starken Zuwachs an Förderanträgen gab. Die Förderaktion wurde gemäß den Erfahrungen aus dem Jahr 2014 beendet, doch blieb der genehmigungsfähige »Nachlauf« an Anträgen wesentlich unter den Erwartungen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

1.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014		2015		2016		2017		2018	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	433	410	867	857	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	9.567	9.506	19.133	18.329	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	10.000	9.916	20.000	19.186	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-10.000	-9.916	-20.000	-19.186	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2014 – 2018		
in Tsd. €		Plan	Ist	Δ
Erträge		0	0	0
Personalaufwand		0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand		0	0	0
Werkleistungen		1.300	1.267	-33
Transferaufwand		28.700	27.835	-865
Sonstige Aufwendungen		0	0	0
Aufwendungen gesamt		30.000	29.102	-898
Nettoergebnis		-30.000	-29.102	

1.5 Wirkungsdimensionen

- **Gesamtwirtschaft**
- Unternehmen
- Umwelt
- **Verwaltungskosten für BürgerInnen**
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft

Subdimension(en)

- Nachfrage

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Die nominelle Wertschöpfung aller Wirtschaftsbereiche stieg in Österreich im Vergleich zum Vorjahr absolut um 7,25 (2014) bzw. 8,21 (2015) Mrd. Euro. Die erwarteten positiven Effekte von 17 (2014) und 38 (2015) Mio. Euro lassen sich dabei aufgrund ihrer geringen Dimension nicht isolieren. Selbiges gilt für die Beschäftigung.

Wirkungsdimension Verwaltungskosten für BürgerInnen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben ihre Unterlagen überwiegend über die zum Vertriebsnetzwerk der Bausparkassen gehörigen Filialen persönlich bzw. elektronisch eingebracht. Sowohl die Kalkulation der monetären Verwaltungskosten (Kopierkosten, Porto), die bei rein postalischer Einreichung anfallen, als auch der prognostizierte Zeitaufwand scheinen damit in der erwarteten Dimension bestätigt.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

1.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: teilweise eingetreten

Die Ziele des Handwerkerbonus (HWB) gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes waren:

1. die Bekämpfung der Schwarzarbeit;
2. die Stärkung der redlichen Wirtschaft;
3. die Setzung von wachstums- und konjunkturbelebenden Impulsen.

Dafür wurden Förderungen zwischen 40 und 600 Euro an Konsumentinnen und Konsumenten von auf Rechnung durchgeführten Arbeitsleistungen im Zusammenhang mit Modernisierungs-, Renovierungs- und Erhaltungsmaßnahmen ausbezahlt. Gemäß § 5 des Bundesgesetzes konnte der Bundesminister für Finanzen im Jahr 2014 Förderungen von höchstens 10 Millionen Euro und 2015 von höchstens 20 Millionen Euro gewähren.

Die Abwicklung des Handwerkerbonus erfolgte gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes durch die per Verordnung (BGBl. II Nr. 140/2014) festgelegte »Kommunal-kredit Public Consulting GmbH (»KPC«) in Zusammenarbeit mit den Bausparkassen. Hiezu wurde ein Abwicklungsvertrag abgeschlossen, der ein Gesamtentgelt von 1,246.932,00 Euro einschl. USt. vorsah. Im Vertrag waren u. a. Vorort-Kontrollen bei den Förderwerberinnen und Förderwerbern vorgesehen. Die KPC legte hiezu einen Ergebnisbericht vor und stellte darin keine wesentlichen Auffälligkeiten fest. Die Vorort-Prüfungen führten vereinzelt zu Rückforderungen bzw. Förderungsablehnungen.

Gemäß § 6 Abs. 6 des Bundesgesetzes war zudem eine Wirtschaftsprüferin bzw. ein Wirtschaftsprüfer zu bestellen. Es wurden hiezu für 2014 und 2015 je ein Vertrag mit der BDO Austria GmbH abgeschlossen. Das Gesamtentgelt betrug 19.200,00 Euro einschl. USt. Zusammenfassend hält der Prüfungsbericht fest, dass die Abwicklung durch die KPC gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und dem Abwicklungsvertrag erfolgte. An Förderungen wurden insgesamt 27,834.645,33 Euro ausbezahlt.

Gemäß Wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) war es das quantitative Ziel, die Beschäftigung in den betroffenen Wirtschaftszweigen (überwiegend Bau) anzuheben.

Der Referenzwert der WFA lag im Juni 2013 bei einem Index von 106,8. Bei Aktionsende im August 2015 lag dieser bei 107,3. Dabei ist aber die ausgeprägte Saisonkomponente zu berücksichtigen. Der Vergleichswert im August 2013 lag bei 111,2.

Die erwarteten Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte können aufgrund ihrer geringen Dimension nicht von der positiven Gesamtentwicklung isoliert werden. Die Erwartungen zur Belastung durch Verwaltungskosten für die Förderwerberinnen und Förderwerber scheinen ob der eingetretenen überwiegenden Art der Antragseinbringung erfüllt.

Die eingetretene Eindämmung der Schwarzarbeit bzw. des Zuwachses derselben wird wissenschaftlich unterschiedlich analysiert.

Die geplanten Maßnahmen (Förderung von Handwerkerleistungen, Festlegung einer Abwicklungsstelle, Festlegung von Förderrichtlinien) wurden konsequent umgesetzt.

In der Gesamtbetrachtung aller Faktoren (Ziele, Maßnahmen, Wirkungsdimensionen, externe Faktoren) kann damit eine teilweise eingetretene Wirkung attestiert werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Der Ausschluss von Bargeldzahlungen war im Sinne der Nachvollziehbarkeit von Geldflüssen notwendig, stieß jedoch bei den Antragstellerinnen und Antragstellern vereinzelt auf Unverständnis. Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Registrierkassenpflicht konnte von dieser Einschränkung bei der Weiterführung der Förderaktion 2016 und 2017 Abstand genommen werden. Um den Impulscharakter zu schärfen, wurde zudem die Verlängerung 2017 von einer Konjunkturklausel abhängig gemacht. Weiters wurde ein Budgetticker eingerichtet, damit die Bürgerinnen und Bürger nicht vom Ende der Aktion überrascht sein können.

2. Vorhaben: Änderung der Parameterverordnung-Arbeitslosenversicherung

Langtitel: Änderung der Parameterverordnung-Arbeitslosenversicherung



Vorhabensart: Verordnung

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Anpassung der Parameterverordnung dient der Umsetzung der im Jahr 2015 vom Gesetzgeber mit BGBl. I Nr. 75/2015 beschlossenen Anpassungen im Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG).



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-123.html>

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMASK-UG 20-W3: Dämpfung negativer Auswirkungen einer abgeschwächten Konjunktur auf die Arbeitslosigkeit und in weiterer Folge langfristige Senkung der Arbeitslosigkeit

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2014-BMASK-GB20.01-M4: Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten

2.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Das Bundesfinanzrahmengesetz dient der verbindlichen Vorausplanung künftiger Auszahlungen und legt daher für vier Jahre im Vorhinein Auszahlungsobergrenzen fest.

Auch wenn betragsmäßig fix festgelegte Auszahlungsobergrenzen den Regelfall darstellen, sieht § 12 Abs. 5 BHG 2013 die Möglichkeit variabler Auszahlungsobergrenzen für Bereiche vor, deren Auszahlungen von konjunkturellen Schwankungen oder von der Entwicklung des Abgabenaufkommens abhängig sind. Weiters können variable Auszahlungsobergrenzen für Auszahlungen vorgesehen werden, die von der EU refundiert werden oder die auf Grund übernommener Haftungen bzw. auf Grund von § 93a Abs. 3 des Bankwesengesetzes bzw. auf Grund des Vertrages zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) notwendig werden. Das alles sind Bereiche, deren Auszahlungen anhand geeigneter Parameter zwar planbar sind, deren konkreter Mittelbedarf jedoch von der tatsächlichen Entwicklung abhängt und dementsprechend erst während des Vollzugs betragsmäßig errechenbar ist.

In § 12 Abs. 5 BHG 2013 ist zwingend die gesetzliche Arbeitslosenversicherung als variabler Auszahlungsbereich vorgesehen. In den variablen Bereichen sind im Bundesfinanzrahmengesetz bzw. im Bundesfinanzgesetz geschätzte Beträge auszuweisen, deren konkrete Höhe im Rahmen des Vollzugs durch die Anwendung der jeweiligen Parameter festgelegt wird. Im Falle der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung schwanken die Auszahlungen gemäß der jeweiligen Rechtslage sowie der Entwicklung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt.

Mit Änderung des § 13 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) sollen auch im Jahr 2015 Auszahlungen für Beihilfen bei Kurzarbeit (gem. §§ 37b und c Arbeitsmarktservicegesetz

[AMSG]) (max. 30 Mio. Euro) wie Auszahlungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) zu behandeln sein.

2.2 Ziele

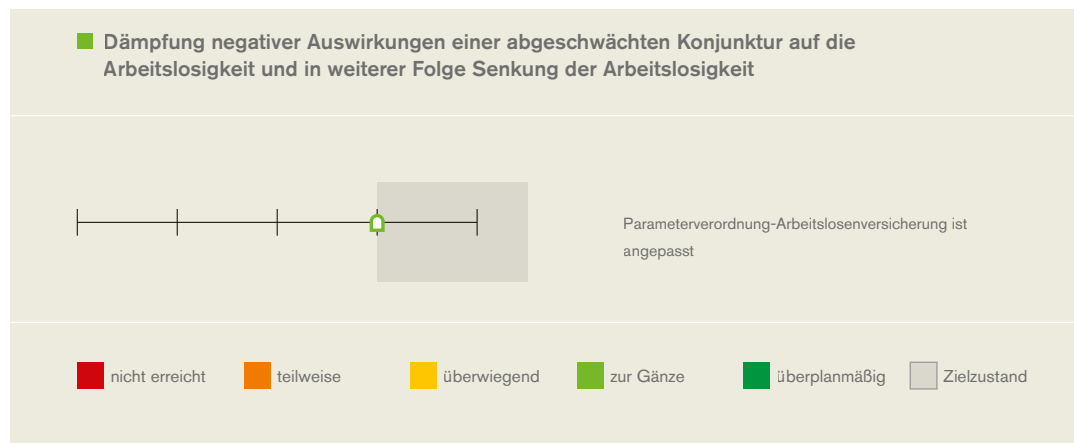
1: Dämpfung negativer Auswirkungen einer abgeschwächten Konjunktur auf die Arbeitslosigkeit und in weiterer Folge Senkung der Arbeitslosigkeit

Beschreibung des Ziels

Durch die gemäß § 13 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) geschaffene Möglichkeit, auch im Jahr 2015 Beihilfen bei Kurzarbeit wie Auszahlungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) zu behandeln (jedoch Obergrenze 30 Mio. Euro) sollen Mittel der Arbeitslosenversicherung für Zwecke der Kurzarbeit verwendet werden können.

In Zeiten einbrechender bzw. stagnierender Konjunktur kann so ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung eines höchstmöglichen Beschäftigungsniveaus geleistet werden.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung der Parameterverordnung Arbeitslosenversicherung – zur Gänze erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Da die Parameterverordnung nur der technischen Umsetzung der im Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen dient, sind die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen der erweiterten Ermächtigung für Kurzarbeitsmaßnahmen über 30 Mio. Euro für das Jahr 2015 im Rahmen des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes zu bewerten. Die Evaluierung der Maßnahmen nach dem Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz wird im Jahr 2020 erfolgen. Diese Vorgangsweise entspricht der gängigen Praxis bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen von Umsetzungsverordnungen.

2.4 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

2.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überwiegend eingetreten

Die Maßnahme soll dazu beitragen, bei Personen, die in Unternehmen angestellt sind, die sich aufgrund der abgeschwächten Konjunktur in Schwierigkeiten befinden, ein signifikantes Ansteigen der Arbeitslosigkeit zu verhindern. Gleichzeitig sollen negative Effekte mangelnden Wirtschaftswachstums abgemildert werden. Den Hintergrund für die Anpassung der gegenständlichen Verordnung bildete die Anpassung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes hinsichtlich der Kurzarbeitsbeihilfen mit BGBl. I Nr. 75/2015. Damit wurde eine Verstetigung der Beschäftigung in Unternehmen, die sich in unvorhersehbaren und vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, angestrebt.

Die Anpassung der zugehörigen Parameter-Verordnung diene lediglich der technischen Anpassung des Haushaltsvollzugs an die geänderten gesetzlichen Vorgaben. Insoweit ist die Maßnahme der bloßen Anpassung der Parameter-Verordnung kurzfristig (und vollständig) umgesetzt worden, während die inhaltliche Beurteilung des Gesamtvorhabens im Rahmen der Evaluierung zur Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes im Jahr 2020 zu erfolgen hat.

In diesem Zusammenhang hat das Monitoring zu entsprechenden Maßnahmen für das Jahr 2014 und das Jahr 2015 ergeben, dass die Kurzarbeitsbeihilfen zu einer nachhaltigen Arbeitsplatzsicherung beitragen, da auch 6 Monate nach Auslaufen der jeweiligen Kurzarbeitsbeihilfen noch 94 % (2014) bzw. 97 % (2015) der Personen weiterbeschäftigt geblieben sind. Inwieweit die Kurzarbeitsbeihilfe mit ihrem im Vergleich zu den gesamten Arbeitsmarktpolitikmaßnahmen überschaubaren finanziellen Betrag auch zu einer spürbaren Senkung der Arbeitslosenquote beigetragen hat, lässt sich aus den vorliegenden Daten nicht eindeutig beurteilen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Es fällt schwer, den unmittelbaren Beitrag der gesetzten Maßnahmen auf die Entwicklung der Arbeitslosenquote auszumachen, da hierbei zahlreiche unterschiedliche Faktoren zusammenspielen und die finanziellen Mittel für Kurzarbeitsbeihilfen nur einen sehr geringen Anteil an den gesamten Aufwendungen der Arbeitsmarktpolitik ausmachen. Entsprechend ist eine schlüssige Evaluierung, die über die gesetzten Maßnahmen hinaus auf die volkswirtschaftlich erreichten Wirkungen eingeht, selbst im Verlauf mehrerer Jahre kaum möglich.

Bundesministerium für Finanzen

UG 16 Öffentliche Abgaben

1. Vorhaben: Sammel-Gesetz Verlängerung des Finanzausgleichs bis Ende 2016



Langtitel: Sammel-Gesetz Verlängerung des Finanzausgleichs bis Ende 2016

Vorhabensart: Bundesgesetz



Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BMF-UG 44-W5: Erarbeitung eines Vorschlags für einen neuen Finanzausgleich ab 2016

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2015-BMF-GB44.01-M2: Stärkung der Finanzkraft der Länder bzw. Gemeinden und Mitfinanzierung subnationaler Aufgabenerfüllung wie im Finanzausgleich vereinbart

<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-91.html>

1.1 Problemdefinition

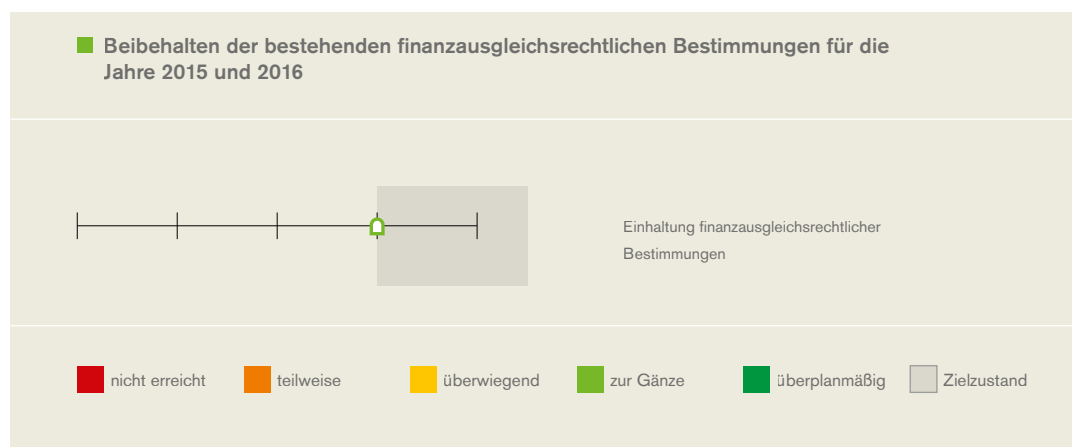
Finanzjahr: 2015

Der Finanzausgleich regelt die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden. Das Finanzausgleichsgesetz 2008 und begleitende Bundesgesetze und Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG treten mit Ablauf des Jahres 2014 außer Kraft. Der Finanzausgleich für die Jahre ab 2015 bedarf daher einer Regelung.

1.2 1.2. Ziele

1: Beibehalten der bestehenden finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen für die Jahre 2015 und 2016

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Verlängerung des Finanzausgleichs bis Ende 2016 – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die Länder erhalten gemäß § 9 Abs. 6a der Novelle in den Jahren 2015 und 2016 je 10 Mio. Euro zusätzlich aus den Ertragsanteilen an der Umsatzsteuer.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

1.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2015		2016		2017		2018		2019	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2015 – 2019	
in Tsd. €		Plan	Ist
Erträge		-20.000	-20.000
Personalaufwand		0	0
Betrieblicher Sachaufwand		0	0
Werkleistungen		0	0
Transferaufwand		0	0
Sonstige Aufwendungen		0	0
Aufwendungen gesamt		0	0
Nettoergebnis		-20.000	-20.000

1.5 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

1.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Durch die Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis zum Ende des Jahres 2016 wurde die für eine Reform des Finanzausgleichs erforderliche Zeit geschaffen. Die Erstellung eines neuen Finanzausgleichsgesetzes – FAG 2017 – konnte rechtzeitig im Jahr 2016 abgeschlossen werden, wobei mit dem neuen Finanzausgleich neben anderen Reformen ein grundsätzlicher Paradigmenwechsel eingeleitet und insbesondere im Bereich der Abgabenautonomie und der Aufgabenorientierung ein Einstieg in den Umstieg vorbereitet werden konnte: Der Wohnbauförderungsbeitrag wird ab 1.1.2018 zu einer ausschließlichen Landesabgabe mit voller Autonomie der Länder für die Höhe des Tarifs: in zwei Etappen werden die Ertragsanteile auch nach aufgabenbezogenen Kriterien im Bereich der Elementarpädagogik (ab 2018) und der Pflichtschule (ab 2019) verteilt werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Finanzen

UG 45 Bundesvermögen

1. Vorhaben: Garantieübernahmen gemäß § 1 und § 11 Garantiegesetz (»Inlands-« und »Internationalisierungsgarantien«)



Langtitel: Garantieübernahmen gemäß § 1 und § 11 Garantiegesetz (»Inlands-« und »Internationalisierungsgarantien«)

Vorhabensart: sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013



Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMF-UG 45-W2: Verringerung des unternehmerischen Risikos bei Exportgeschäften und bei Investitionen

<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-124.html>

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Die Zielgruppe (»Betroffenen«) dieses Vorhabens sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie mittelständische Unternehmen.

Bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) handelt es sich um eine zu 100 % im Anteilsbesitz des Bundes befindliche Förderbank, die u. a. investitionsbereiten Unternehmen der Zielgruppe durch die Übernahme von Haftungen ermöglicht, Finanzierungsanforderungen von Banken zu erfüllen. Studien belegen zwar die steigende Investitionsbereitschaft österreichischer Unternehmen, diese sind jedoch vermehrt mit Kreditablehnungen bzw. Kreditkürzungen konfrontiert, wobei unternehmensseitig als Hauptgründe fehlende Sicherheiten und zu geringe Bonität des potentiellen Kreditnehmers bzw. der potentiellen Kreditnehmerin genannt werden. Da aws-Garantien private Kreditsicherheiten substituieren und ergänzen, steigt die Nachfrage nach Finanzierungsmöglichkeiten bei der aws stetig an.

Die rechtliche Basis für die Übernahme entsprechender Haftungen (Garantien) bildet das Garantiegesetz 1977 in der geltenden Fassung. Gemäß § 1 Abs. 3 Garantiegesetz hat der Bundesminister für Finanzen unter Beachtung der verfahrensmäßigen und inhaltlichen Vorschriften des europäischen Beihilfenkontrollrechts Richtlinien zu erlassen, die insbesondere Regelungen zur Festlegung des Kreises der begünstigten Unternehmen, zu Ausmaß und Ausgestaltung der von der aws zu übernehmenden Garantien und zu den Grundsätzen der Festlegung von Garantieentgelten für Garantien gemäß § 1 Garantiegesetz (sog. »Inlandsgarantien«) enthalten. Eine ähnliche Verpflichtung sieht § 11 Abs. 4 Garantiegesetz für sog. »Internationalisierungsgarantien« zur Unterstützung der Finanzierung von Internationalisierungsprojekten österreichischer Unternehmen gemäß § 11 Garantiegesetz vor. Die Richtlinien werden jeweils an aktuelle Entwicklungen im Finanzmarktbereich, im Förderungsgeschäft sowie an die aktuellen Budgetziele angepasst.

Die gemäß § 1 Abs. 3 Garantiegesetz erlassenen »Richtlinien des Bundesministers für Finanzen für beihilfenfreie Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH« (Beihilfenfreie Inlandsrichtlinien 2009 Garantiegesetz) und die »Richtlinien des Bundesministers für Finanzen für Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH« (Inlandsrichtlinien 2009 Garantiegesetz) sowie die gemäß § 11 Garantiegesetz erlassenen »Richtlinien des Bundesminis-

ters für Finanzen für beihilfenfreie Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH« (Beihilfenfreie Internationalisierungsrichtlinien 2009 Garantiegesetz) und die »Richtlinien des Bundesministers für Finanzen für Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH« (Internationalisierungsrichtlinien 2009 Garantiegesetz) wurden mit 1. Juli 2014 durch die aws-Garantierichtlinien 2014 vom 27. Juni 2014 ersetzt.

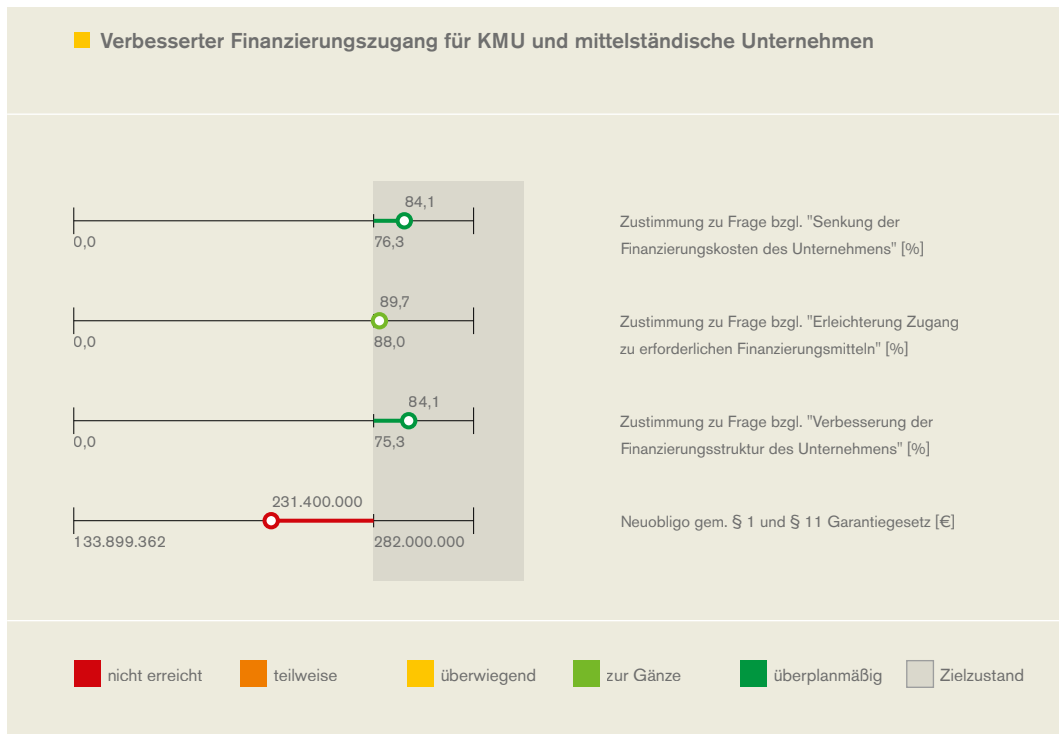
Die kürzlich erfolgte Veröffentlichung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) im Amtsblatt der Europäischen Union erfordert bereits jetzt eine Änderung der aws-Garantierichtlinien 2014. Da die Richtlinien zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung der Unternehmen in einer konsolidierten Form vorliegen sollen, werden sie neu erlassen. Dabei soll auch der Titel geringfügig geändert werden und »aws-Garantierichtlinie 2014« lauten. Die Neuerlassung der Richtlinie soll ferner zum Anlass genommen werden, den rechtlichen Handlungsspielraum der aws im Falle eines außergerichtlichen Ausgleichs klarzustellen.

Die neue aws-Garantierichtlinie 2014 ist bis 31. Dezember 2016 befristet. Im Jahr 2016 wird eine Evaluierung stattfinden, deren Ergebnisse beim Erlass der neuen Richtlinie für den Zeitraum 2017 bis 2019 Berücksichtigung finden sollen. Wie für Richtlinien üblich, ergibt sich aus diesem Geltungszeitraum der Richtlinie der Berechnungszeitraum der ggst. WFA von drei Jahren.

1.2 Ziele

1: Verbesserter Finanzierungszugang für KMU und mittelständische Unternehmen

Ergebnis der Evaluierung

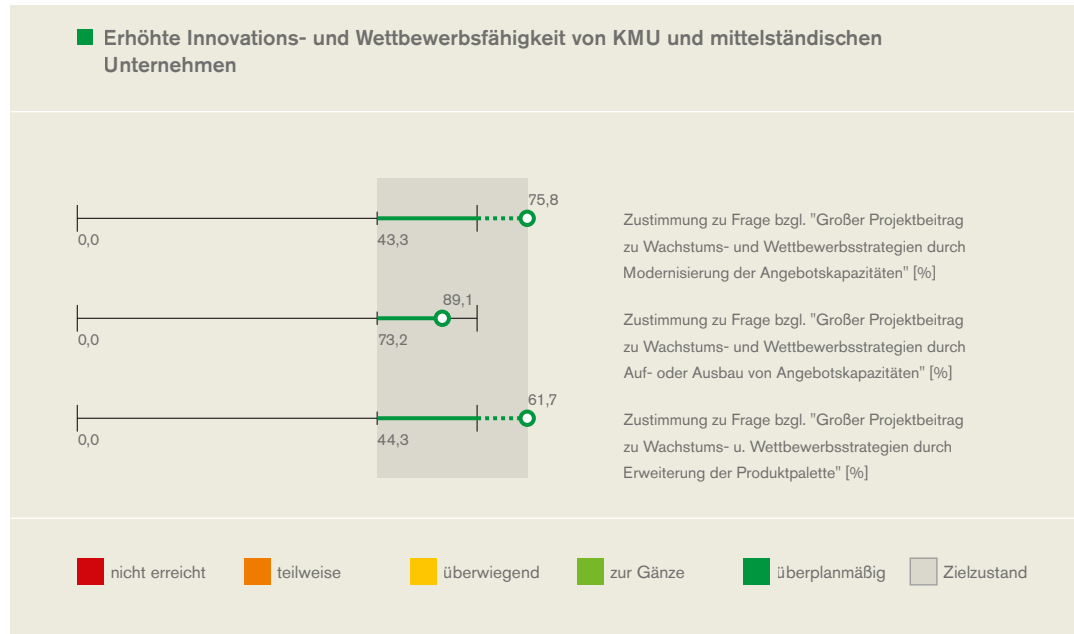


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Inlandsgarantien gemäß § 1 Garantiesetz iVm der aws-Garantierichtlinie 2014 – zur Gänze erreicht

2: Erhöhte Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von KMU und mittelständischen Unternehmen

Ergebnis der Evaluierung

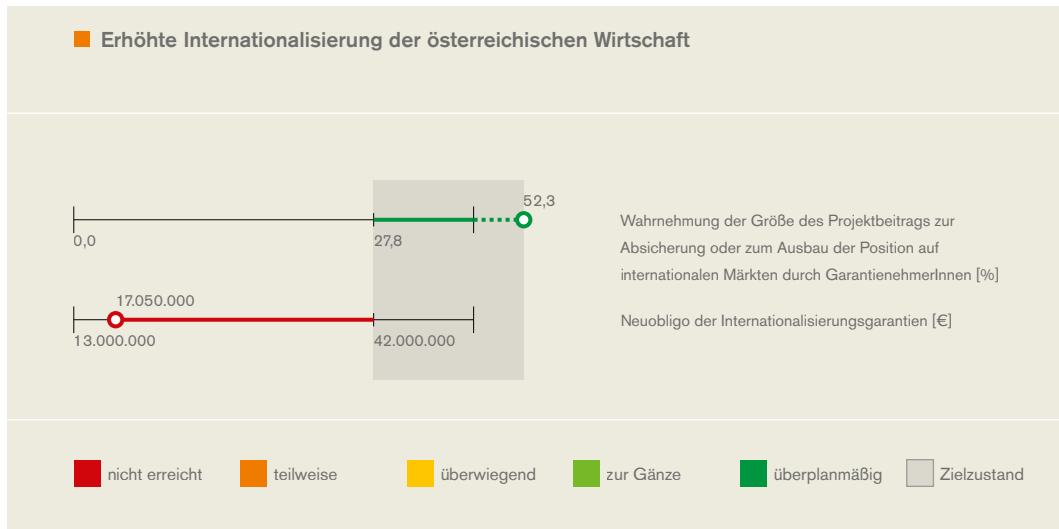


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Inlandsgarantien gemäß § 1 Garantiesetz iVm der aws-Garantierichtlinie 2014 – zur Gänze erreicht

3: Erhöhte Internationalisierung der österreichischen Wirtschaft

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 2: Internationalisierungsgarantien gemäß § 11 Garantiesetz iVm der aws-Garantierichtlinie 2014 – teilweise erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die Position »Werkleistungen« stellt den Zuschuss des Bundes für den Abwicklungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) für die Abwicklung der Inlands- und Internationalisierungsgarantien gem. Garantiesetz, der nicht durch Bearbeitungs- und Abänderungsentgelte bzw. Garantieentgeltteile (d. i. bei beihilfenfreien Garantien die Verwaltungskostenkomponente) gedeckt ist, dar. Die Position »Transferaufwand« stellt die Beträge des Bundes zur Schadloshaltung gemäß Garantiesetz für die Inlands- und Internationalisierungsgarantien dar. Die budgetierten Werte beruhen auf aws-Annahmen der zu erwartenden Ausfälle. Aufgrund des wirtschaftlichen Umfelds wurden seitens der Unternehmen weniger Investitionsprojekte durchgeführt, welche mit einer aws-Garantie besichert wurden, als erwartet.

Bei den Planwerten für den Transferaufwand wurden auch die Kapitalgarantien mit einbezogen, welche jedoch nicht unter den Anwendungsbereich der evaluierten Richtlinie fallen. Daher wurde auf eine Einbeziehung bei den Ist-Werten verzichtet.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

1.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014		2015		2016		2017		2018	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	2.300	1.915	2.300	1.961	2.300	2.262	0	0	0	0
Transferaufwand	24.700	2.670	23.000	6.266	13.400	10.982	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	27.000	4.585	25.300	8.227	15.700	13.244	0	0	0	0
Nettoergebnis	-27.000	-4.585	-25.300	-8.227	-15.700	-13.244	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2014 – 2018		
in Tsd. €		Plan	Ist	Δ
Erträge		0	0	0
Personalaufwand		0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand		0	0	0
Werkleistungen		6.900	6.138	-762
Transferaufwand		61.100	19.918	-41.182
Sonstige Aufwendungen		0	0	0
Aufwendungen gesamt		68.000	26.056	-41.944
Nettoergebnis		-68.000	-26.056	

1.5 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- **Unternehmen**
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Unternehmen

Subdimension(en)

- Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen
- Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

In den Evaluierungszeitraum fielen insgesamt 309 eingereichte Garantieanträge, davon 244 Inlandsgarantien und 65 Internationalisierungsgarantien. Davon wurden bei den Inlandsgarantien 107 und bei den Internationalisierungsgarantien 21 positiv beschlossen. Soweit es sich nachträglich feststellen ließ, wurde ein Großteil der abgelehnten bzw. zurückgezogenen Projekte nicht oder im geringeren Umfang realisiert. Durch aws Garantieübernahmen konnte bei den Inlandsgarantien ein Projektkostenvolumen von 602,91 Mio. Euro gehoben werden und bei den Internationalisierungsgarantien ein Volumen von 39,46 Mio. Euro.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

1.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überwiegend eingetreten

Ziel des Vorhabens war, die Übernahme von Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) zu ermöglichen. Dadurch soll es Unternehmen erleichtert werden, Zugang zu Finanzierungen zu erhalten und somit zusätzliche Investitionen zur nachhaltigen Stärkung der österreichischen Wirtschaft zu tätigen. Auf der rechtlichen Basis des Garantiegesetzes 1977 werden zu diesem Zweck Richtlinien für die aws erlassen, welche die Garantieübernahmen sowohl für Projekte im Inland als auch auf der internationalen Ebene regeln.

Als Zielwert wurde u. a. die Höhe des übernommenen Obligos definiert. Dies konnte nicht in voller Höhe realisiert werden. Grund hierfür ist vor allem die wegen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage während des Programmzeitraums mangelnde Bereitschaft der Unternehmen, größere Investitionsprojekte durchzuführen. Weitere Zielwerte wurden mittels Kundenbefragung ermittelt.

Ziel 1: Verbesserter Finanzierungszugang für KMU und mittelständische Unternehmen:

Hierbei wird durch die Garantieübernahme der aws der Zugang zu Kreditfinanzierungen für Unternehmen verbessert oder überhaupt erst ermöglicht. Eine Umfrage unter den Kunden der aws hat ergeben, dass 84,1 % der Befragten angaben, dass die Förderung eine Senkung der Finanzierungskosten des Unternehmens bewirkte. Darüber hinaus gaben 89,7 % der Befragten an, dass durch die Garantieübernahme der aws der Zugang zu erforderlichen Finanzierungsmitteln erleichtert wurde. Weitere 84,1 % gaben an, dass eine Verbesserung der Finanzierungsstruktur erreicht werden konnte. Damit wurden sowohl die Ausgangswerte als auch die Zielwerte deutlich übertroffen.

Ziel 2: Erhöhte Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von KMU und mittelständischen Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Umwelttechnologie, Energieeffizienz, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Wachstums- und Innovationsprojekte:

Im Rahmen der Bewertung der volkswirtschaftlichen Wirkung erhebt die aws, ob das mit einer Garantie unterstützte Vorhaben unter anderem zu einer Prozess- oder zu einer Produktinnovation sowie zu einem Kapazitätsausbau und/oder Umsatzwachstum beiträgt.

Bei insgesamt 97 Garantien (davon 82 Inlands- und 15 Internationalisierungsgarantien) kam es durch das unterstützte Projekt zu einer Modernisierung der Angebotskapazitäten bzw. Prozessinnovation. Mit einem Anteil von 75,8 % an allen nach dieser Richtlinie übernommenen Garantien konnte das erwartete Ziel von 43,3 % überschritten werden. Bei insgesamt 89,1 % aller Inlands- und Internationalisierungsgarantien (insgesamt 114) kommt es durch das Projekt zu einer Erhöhung der Kapazität und/oder des Umsatzes. Damit konnte auch hier das erwartete Ziel von 73,2 % Zustimmung überschritten werden. Bei 65 Inlandsgarantien (von 107) und bei 14 (von 21) Internationalisierungsgarantien trug das unterstützte Projekt zu einer Produktinnovation bei. Dies stellt insgesamt 61,7 % aller Fälle dar, somit wurde der Zielwert (von 44,3 %) überschritten.

Ziel 3: Erhöhte Internationalisierung der österreichischen Wirtschaft durch Unterstützung von Beteiligungsvorhaben im Ausland durch österreichische KMU und mittelständische Unternehmen:

Bei 46 Inlandsgarantien und 14 Internationalisierungsgarantien wurde angegeben, dass das unterstützte Projekt zur Erhöhung der Exporte aus Österreich und damit zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsposition beigetragen hat. Bei weiteren 7 Internationalisierungsgarantien trug das Projekt auch ohne Erhöhung der Exportquote zur Verbesserung der internationalen Marktposition bei. Insgesamt trugen 52,3 % aller übernommenen Garantien zur Absicherung bzw. zur Verbesserung der Position auf internationalen Märkten bei. Damit konnte der Zielwert von 27,8 % überschritten werden.

Hauptauschlaggebend für die Zielerreichung war die allgemeine wirtschaftliche Gesamtlage und die Bereitschaft der Unternehmen, Investitionen durchzuführen. Aufgrund der schwachen Konjunkturentwicklung war die Investitionsbereitschaft der Unternehmen zurückhaltend. Dies hatte zur Folge, dass die Anzahl der Garantieübernahmen und Obligohöhe unter den Erwartungen geblieben ist.

Seitens der Zielformulierung wurden bei der nachfolgenden Richtlinie (2017) die Messgrößen für die Zielerreichung abgeändert, sodass besser quantifizierbare Effekte z. B. geschaffene Arbeitsplätze berücksichtigt werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Finanzen

UG 46 Finanzmarktstabilität

1. Vorhaben: Alternative Investment Fonds Manager Gesetz



Langtitel: Alternative Investment Fonds Manager Gesetz

Vorhabensart: Bundesgesetz



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-122.html>

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2013

Die Verwalterinnen und Verwalter alternativer Investmentfonds verwalten einen erheblichen Teil aller investierten Vermögenswerte in der Union, sind in beträchtlichem Umfang am Handel auf den Märkten für Finanzinstrumente beteiligt und können die Märkte und Unternehmen, in die sie investieren, erheblich beeinflussen.

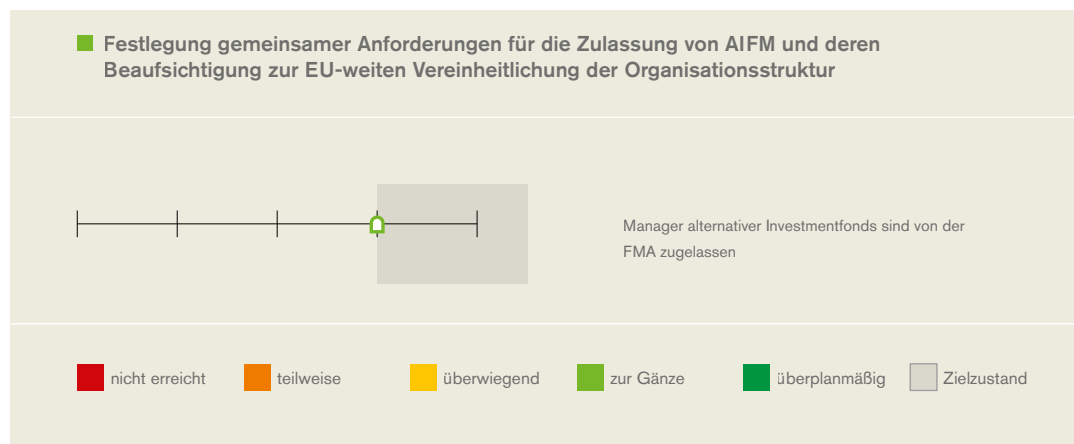
Vor dem Hintergrund der G-20-Beschlüsse vom Frühling 2009 wurden sämtliche Manager bisher nicht EU-weit regulierter Fonds (auch Hedgefonds aber auch alle anderen nicht harmonisierten Fonds wie z. B. Immobilienfonds, Risikokapitalfonds, Private Equity Fonds) – so genannte Alternative Investment Fonds Manager (AIFM) – einer harmonisierten Regulierung unterworfen.

Durch die Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalterinnen und Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 zur Regulierung der Manager aller Fonds sollen Wettbewerbsverzerrungen vermieden und Regulierungslücken geschlossen werden.

1.2 Ziele

1: Festlegung gemeinsamer Anforderungen für die Zulassung von AIFM und deren Beaufsichtigung zur EU-weiten Vereinheitlichung der Organisationsstruktur

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Konzessionsregime für Alternative Investment Fonds Manager (AIFM) – zur Gänze erreicht

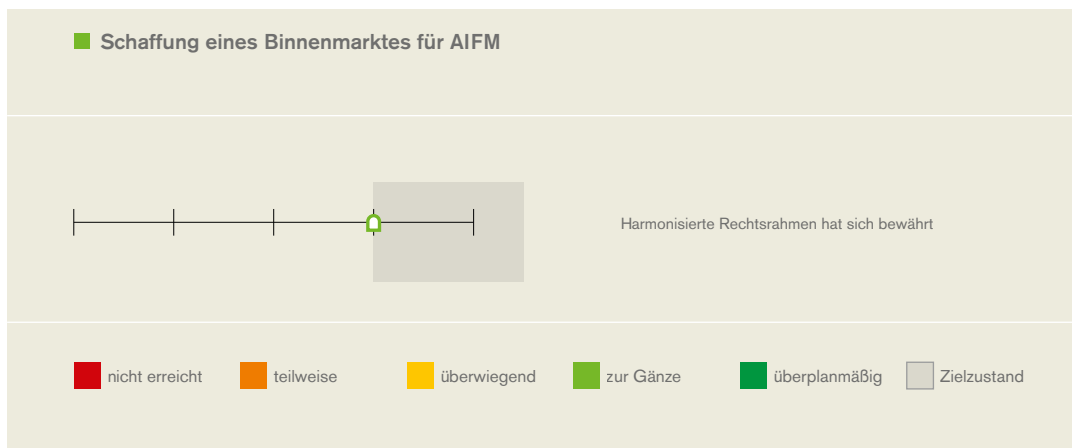
Maßnahme 2: Festlegung von Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit der Alternative Investment Fonds Manager (AIFM) – zur Gänze erreicht

Maßnahme 3: Vorschriften für den grenzüberschreitenden Vertrieb – zur Gänze erreicht

Maßnahme 4: Vertrieb von Alternative Investmentfonds (AIF) an Kleinanleger – zur Gänze erreicht

2: Schaffung eines Binnenmarktes für AIFM

Ergebnis der Evaluierung



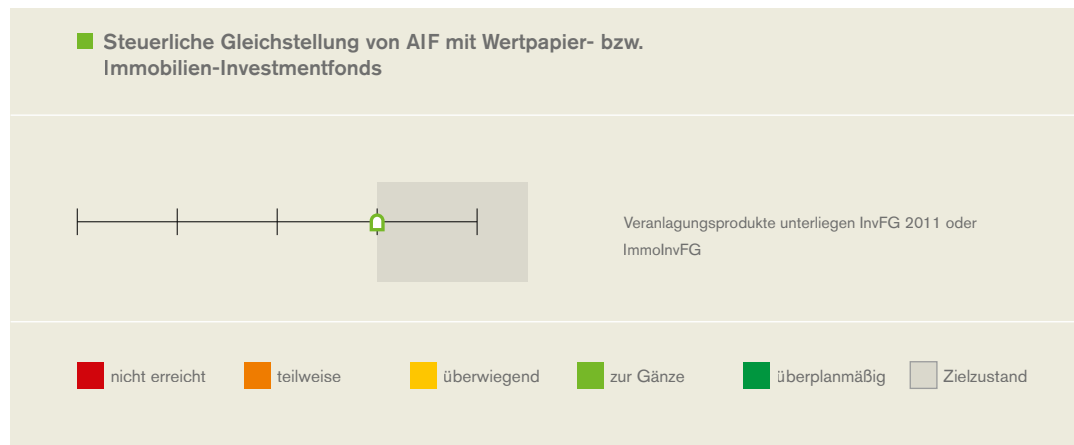
Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 2: Festlegung von Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit der Alternative Investment Fonds Manager (AIFM) – zur Gänze erreicht

Maßnahme 3: Vorschriften für den grenzüberschreitenden Vertrieb – zur Gänze erreicht

3: Steuerliche Gleichstellung von AIF mit Wertpapier- bzw. Immobilien-Investmentfonds

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 5: Ausdehnung des Anwendungsbereiches der steuerlichen Bestimmungen im InvFG 2011 und ImmoInvFG – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Aus dem gegenständlichen Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

1.4 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- **Unternehmen**
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- **Verwaltungskosten für Unternehmen**
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Unternehmen

Subdimension(en)

- Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Seitens der beaufsichtigten Unternehmen stehen keine Daten über wesentliche finanzielle Auswirkungen zur Verfügung.

AIFM bilden gemeinsam mit Kapitalanlagegesellschaften und BV-Kassen hinsichtlich der Beaufsichtigung durch die FMA einen Subrechnungskreis, Aufsichtskosten für AIFM sind daher nicht gesondert darstellbar.

Wirkungsdimension Verwaltungskosten für Unternehmen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Seitens der beaufsichtigten Unternehmen stehen keine Daten über wesentliche Verwaltungskosten zur Verfügung.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

1.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Der vor Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU nicht regulierte Bereich der alternativen Investmentfonds wurde mit dem AIFMG einem Konzessionsregime unterworfen. Neben den bereits bisher nach dem Investmentfondsgesetz 2011 konzessionierten Kapitalanlagegesellschaften haben zusätzlich auch Alternative Investmentfondsmanager eine Konzession der FMA nur für AIF erhalten. Damit konnte das Ziel, ein Konzessionsregime zu implementieren, erreicht werden.

Durch die Schaffung weiterer europaweit geltender Rahmenbedingungen mittels EU-Verordnungen zu langfristigen Investmentfonds (ELTIF), europäischen Risikokapitalfonds (EUVECA) und europäischen Entrepreneurshipfonds (EUSEF) konnte ein gemeinsamer Binnenmarkt

für solche, für institutionelle Anlegerinnen und Anleger vorgesehene Veranlagungsformen, geschaffen werden.

Die Vergabe von Konzessionen nach dem AIFMG sowie die Registrierung von AIF-Managern hat zu einer Verringerung nicht regulierter Bereiche geführt und damit zu einer weiteren Erhöhung der Sicherheit der Finanzmärkte beigetragen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein



Besuchen Sie uns auf der Website
www.oeffentlicherdienst.gv.at